

Änderungsantrag 1

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zum Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Transplantationsregisters

- Bundestags-Drucksache 18/8209 -

Zu Artikel 2 Nr. 1

(Konkretisierung der
Buchsystematik im
Innovationsfonds)

Zu Artikel 2 Nr. 2

(Klarstellung zu den Zuweisungen
für Krankengeld und für Auslands-
versicherte im RSA)

Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 12 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 92a Absatz 3 Satz 5 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Mittel, die im Haushaltsjahr nicht bewilligt wurden, sind entsprechend Absatz 4 Satz 1 anteilig an den Gesundheitsfonds (Liquiditätsreserve) und die Krankenkassen zurückzuführen. Die Laufzeit eines Vorhabens nach den Absätzen 1 und 2 kann bis zu vier Jahren betragen.“

2. § 269 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Krankengeldes“ die Wörter „ab dem Ausgleichsjahr 2013“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „ab dem Ausgleichsjahr 2013“ eingefügt.

3. Dem § 299 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Gemeinsame Bundesausschuss ist befugt und berechtigt, abweichend von Absatz 3 Satz 3 transplantationsmedizinische Qualitätssicherungsdaten, die aufgrund der Richtlinien nach § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erhoben werden, nach § 15e des Transplantationsgesetzes an die Transplantationsregisterstelle zu übermitteln sowie von der Transplantationsregisterstelle nach § 15f des Transplantationsgesetzes übermittelte Daten für die Weiterentwicklung von Richtlinien und Beschlüssen zur Qualitätssicherung transplantationsmedizinischer Leistungen nach den §§ 136 bis 136c zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.“ ‘

Begründung

Zu Artikel 2 (Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB V)

Zu Nummer 1 (§ 92a):

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass im Rahmen der Förderung aus dem Innovationsfonds gemäß § 92a Absatz 1 und 2 bei mehrjährigen Vorhaben mit der Bewilligung die für das jeweilige Vorhaben insgesamt benötigten Mittel im Haushaltsjahr der Bewilligung reserviert werden und somit im notwendigen Umfang in die Folgejahre übertragen werden können. Eine teilweise Übertragbarkeit im Umfang der bewilligten Mittel erleichtert das Projektmanagement und trägt zu einer effektiven Nutzung der Fördermittel bei. Mit der Änderung wird auch klargestellt, dass eine Weiterführung von im Förderzeitraum nach § 92a Absatz 3 Satz 1 (Jahre 2016 bis 2019) bewilligten Vorhaben über das Jahr 2019 hinaus erfolgen kann. Auch dies trägt zu einer effektiven Verwendung der Fördermittel aus dem Innovationsfonds bei, da geeignete Vorhaben (einschließlich der nach § 92a Absatz 1 Satz 3 vorgegebenen wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung), die insbesondere das Ziel einer Verbesserung der sektorenübergreifenden Versorgung verfolgen, regelmäßig mehrjährige Laufzeiten haben werden. Diese ist erforderlich, um belastbare Erkenntnisse für eine mögliche spätere Übertragung in die Versorgung zu generieren. Mit der vorgesehenen Klarstellung wird sichergestellt, dass auch eine Förderung von sinnvollen neuen Vorhaben, die in der zweiten Hälfte des Förderzeitraums beginnen, erfolgen kann.

Zu Nummer 2 (§ 269)

Es wird klargestellt, dass die durch das GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz (GKV-FQWG) eingeführten Neuregelungen zur Berechnung der Zuweisungen für Krankengeld und für Auslandsversicherte im Risikostrukturausgleich vom Bundesversicherungsamt (BVA) schon ab dem für das Jahr 2013 durchgeführten Jahresausgleich zu berücksichtigen waren. Diese Klarstellung tritt – ebenso wie die Neuregelung des § 269 durch das GKV-FQWG - mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft (vgl. Artikel 3 Absatz 2).

Auch wenn sich diese Klarstellung damit auf Jahresausgleiche bezieht, die das BVA schon durchgeführt hat, steht das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot einer rückwirkenden Klarstellung nicht entgegen. Bei dem aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Rückwirkungsverbot geht es in erster Linie um den grundrechtlich verbürgten (Vertrauens-)Schutz des einzelnen Bürgers. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nehmen Krankenkassen aber als dem Staat eingegliederte Körperschaften des öffentlichen Rechts der Sache nach Aufgaben in mittelbarer Staatsverwaltung wahr und können insoweit nicht zugleich Verpflichtete und Adressatinnen der Grundrechte sein. Juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich nur dann auf Vertrauensschutz berufen, wenn sie von der Verfassung eine eigenständige und unabhängige Stellung zugewiesen bekommen haben, die hinsichtlich der durch das Rechtsstaatsprinzip geschützten Interessen der eines Grundrechtsträgers vergleichbar ist und die deshalb aufgrund der Vorgaben der Verfassung auch gleichwertigen Schutz genießt. Dies ist bei Krankenkassen aber nicht der Fall. Außerdem wird durch die rückwirkende Klarstellung keine Krankenkasse schlechter gestellt, als sie auf Grund der Bescheide des BVA über die Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds (Risikostrukturausgleich) in den Jahresausgleichen 2013 und 2014 steht.

Zu Nummer 3 (§ 299)

Die Vorschrift entspricht bis auf eine kleine rechtsförmliche Änderung der Regelung im Gesetzentwurf der Bundesregierung.